
Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 27. April 2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 und § 93 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich - Begriffsbestimmung
- § 2 Dienstleistungen der Universitätsbibliothek

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- § 3 Benutzungsberechtigte
- § 4 Zulassung zur Benutzung
- § 5 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 6 Benutzerausweis
- § 7 Gebühren und Auslagen
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzer
- § 10 Nutzung der Schließfächer
- § 11 Nutzung von Carrels und Gruppenarbeitsräumen
- § 12 Haftung der Universitätsbibliothek
- § 13 Hausrecht und Kontrollrecht der Universitätsbibliothek

III. Benutzung der Medien in den Räumen der Universitätsbibliothek

- § 14 Allgemeines
- § 15 Semesterapparate

IV. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek

- § 16 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 17 Ausleihe und Rückgabe von Medien
- § 18 Leihfrist
- § 19 Handapparate
- § 20 Verzugsgebühren, Mahngebühren
- § 21 Vormerkungen

V. Leihverkehr

- § 22 Ausleihe an andere Bibliotheken (gebender Leihverkehr)
- § 23 Entleihungen aus anderen Bibliotheken (nehmender Leihverkehr)

VI. Weitere Dienstleistungen

- § 24 Auskunft und Informationsvermittlung
- § 25 Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 26 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 27 Ausschluss von der Benutzung
- § 28 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts-, und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich - Begriffsbestimmung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Universitätsbibliothek). Sie gilt auch für das Patentinformationszentrum der Technischen Universität Chemnitz, den Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz und das Universitätsarchiv der Technischen Universität Chemnitz, soweit nicht in den Benutzungsordnungen des Patentinformationszentrums, des Universitätsverlages und des Universitätsarchivs in den jeweils geltenden Fassungen abweichende Regelungen vorgesehen sind.

(2) Die Hausordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Mit Betreten der Universitätsbibliothek (Liegenschaften, Gebäude, Räume, Parkplätze und Wege) erkennt jede Person die in Satz 1 genannte Hausordnung als verbindlich an.

(3) Die Universitätsbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Soweit im Folgenden Rechte und Pflichten der Universitätsbibliothek bestimmt werden, werden diese Rechte und Pflichten durch die jeweils zuständigen Bediensteten der Universitätsbibliothek im Namen der Technischen Universität Chemnitz wahrgenommen.

§ 2

Dienstleistungen der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient in erster Linie der Absicherung von Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Chemnitz, ist aber auch für sonstige wissenschaftliche Arbeit sowie Aus- und Weiterbildung offen.

(2) Die Universitätsbibliothek bietet in der Regel folgende Benutzungsmöglichkeiten und Dienstleistungen:

1. Benutzung ihrer Medien in den Räumen der Universitätsbibliothek,
2. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek,
3. Beschaffung von Medien, die in der Universitätsbibliothek nicht vorhanden sind, durch den Leihverkehr und über Dokumentlieferdienste,
4. Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte auf der Grundlage der vorhandenen Informationsangebote,
5. Benutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek,
6. Beratung und Unterstützung beim Publizieren wissenschaftlicher Erkenntnisse (Archivieren von Publikationen im elektronischen Volltextarchiv Monarch/Qucosa, Publizieren im Universitätsverlag, Aufnahme von Publikationen in die Universitätsbibliographie, Beratung zu allen Open-Science-Themen wie Bibliometrie, Open Access, Forschungsdatenmanagement).

(3) Die Universitätsbibliothek leistet zur Erfüllung ihrer Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Führungen und Schulungen, darüber hinaus in Form von E-Learning-Angeboten, als Weiterbildungsangebote für Schulen und sonstige Interessenten sowie durch Ausstellungen und Social-Media-Aktivitäten.

(4) Die Universitätsbibliothek erbringt zusätzliche Leistungen bei der Vermittlung von Informationskompetenz im Rahmen des Lehrangebotes der Technischen Universität Chemnitz.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 3

Benutzungsberechtigte

(1) Die Universitätsbibliothek kann von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (im Folgenden Benutzer genannt) benutzt werden, soweit die Benutzer die Gewähr für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bieten.

(2) Zwischen der Universitätsbibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis (Schuldverhältnis).

§ 4

Zulassung zur Benutzung

(1) Benutzer, die die Dienstleistungen der Universitätsbibliothek in Anspruch nehmen wollen, bedürfen einer besonderen Zulassung, die persönlich zu beantragen ist. Die elektronische Voranmeldung ist keine Zulassung zur Benutzung im Sinne von Satz 1.

(2) Auf dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Benutzung (Zulassungsantrag) sind folgende Daten anzugeben:

1. Name, Vorname(n),
2. Geburtsdatum,

3. Anschrift des Hauptwohnsitzes,
 4. bei Studenten zusätzlich die Anschrift am Studienort,
 5. gegebenenfalls E-Mail-Adresse, Matrikel-, Strukturnummer,
 6. bei juristischen Personen zusätzlich die Anschrift des Unternehmens bzw. der Dienststelle,
 7. bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters.
- Änderungen vorstehender Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse, sind der Universitätsbibliothek unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Elektronische Änderungsmitteilungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam. Nachteile infolge Nichterfüllung gehen zu Lasten des Benutzers.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
1. Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Der Inhaber eines Reisepasses muss gleichzeitig eine amtliche Bestätigung seines Wohnsitzes (einfache Meldebescheinigung im Sinne von § 18 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung) vorlegen. Studenten der Technischen Universität Chemnitz legen zusätzlich die TUC-Card vor.
 2. Mindestalter 14 Jahre. Personen unter 14 Jahren haben zur Universitätsbibliothek nur in Begleitung eines benutzungsberechtigten Erwachsenen Zutritt, welcher zugleich die Aufsicht über den Minderjährigen inne hat (bspw. gesetzlicher Vertreter), ohne dass sich hieraus ein eigenständiges Benutzungsverhältnis für den Minderjährigen begründet.
 3. Minderjährige zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr legen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie zusätzlich den gültigen Personalausweis (bzw. eine Kopie von Vorder- und Rückseite) oder den gültigen Reisepass mit Meldebescheinigung (bzw. entsprechende Kopien) des gesetzlichen Vertreters vor.
- (4) Juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen werden zur Benutzung zugelassen, sofern sich eine natürliche Person als bevollmächtigt autorisiert und den Antrag auf Zulassung zur Benutzung stellt. Die Haftung für die aus dem Benutzungsverhältnis resultierenden Verpflichtungen übernimmt die bevollmächtigte Person. Die Rücknahme oder der Wegfall der Bevollmächtigung ist der Universitätsbibliothek durch die Behörde, das Unternehmen oder die Institution unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mit der eigenhändigen Namensunterschrift auf dem Zulassungsantrag erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung, die Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums der Technischen Universität Chemnitz und die Rahmenordnung für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste und die Informationssicherheit an der Technischen Universität Chemnitz (luK-Rahmenordnung) bzw. die Ordnung zur Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz in den jeweils geltenden Fassungen verbindlich an, insbesondere die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses und die damit im Zusammenhang stehende Datenschutzerklärung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz*. Die Verarbeitung seiner oben genannten personenbezogenen Daten ist im Rahmen der Benutzung der Universitätsbibliothek für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zum Benutzer erforderlich. Er ist verpflichtet, sich über mögliche Änderungen der Benutzungsordnung persönlich zu informieren.
- (6) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich eingeschränkt und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Universitätsbibliothek ist gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) i. V. m. §§ 14, 92 Absatz 3, 93 SächsHSFG i. V. m. dieser Benutzungsordnung berechtigt, die in Letzterer genannten personenbezogenen Daten eines Benutzers sowie auch Verlaufs- und Bearbeitungsdaten von Benutzungsvorgängen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sofern und soweit dies für die Aufnahme und die Durchführung/Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses mit dem Benutzer erforderlich ist.
- (2) Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses im Rahmen dieser Benutzungsordnung erfolgt, auch wenn die Beantragung der Eingehung eines Benutzungsverhältnisses elektronisch gestellt worden ist, mittels Unterzeichnung des Zulassungsantrages gemäß § 4 durch eigenhändige Namensunterschrift des Benutzers (Schriftform), mit welcher er zugleich seine Kenntnisnahme der in § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 genannten Ordnungen und der Datenschutzerklärungen der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz bestätigt.

* Die Datenschutzerklärung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz ist unter <https://www.tu-chemnitz.de/ub/ds.html> abrufbar.

(3) Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt bei Online-Fernleihe an die Fernleihstelle nur in pseudonymisierter Form hinsichtlich der Benutzernummer/ID und des auszuleihenden Mediums. Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung gilt ergänzend.

(4) Eine Auftragsverarbeitung ist im Rahmen von Art. 28, 29 DSGVO möglich. Weitergehende gesetzliche Pflichten oder Berechtigungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an sonstige öffentliche oder nichtöffentliche Stellen im Einzelfall bleiben unberührt.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten und die im Benutzerverhältnis entstandenen personenbezogenen Verlaufs- und Bearbeitungsdaten werden auf Wunsch des Benutzers jederzeit gelöscht. Damit endet das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, sofern keine Verpflichtungen des Benutzers gegenüber der Universitätsbibliothek mehr bestehen. Ebenso erfolgt eine Löschung und damit Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach einem Jahr Inaktivität, d. h. ohne aktive Nutzung bspw. in Form von Ausleihvorgängen oder Verlängerungsanträgen. Entsprechendes gilt für den Fall der Exmatrikulation von Studenten oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Technischen Universität Chemnitz, soweit keine Verlängerung der Gültigkeit des Benutzerausweises gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 beantragt wurde. Die Weiterverarbeitung von anonymisierten Daten zu statistischen Zwecken bleibt hiervon unberührt.

(6) Die datenschutzrechtlichen Regelungen der in § 1 Absatz 2 und § 25 genannten Ordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Benutzerausweis

(1) Der zugelassene Benutzer erhält einen befristeten Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Ein Verlust des Benutzerausweises ist der Universitätsbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Universitätsbibliothek für jeden Schaden, der ihr aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht.

(2) Der Benutzerausweis ist in der Regel ein Jahr gültig. Er ist bei jeder Benutzung vorzulegen. Verlängerung der Gültigkeit ist auf Antrag möglich.

(3) Sowohl der Studentenausweis der Studenten der Technischen Universität Chemnitz als auch der Mitarbeiterausweis der Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz („TUC-Card“) kann die Funktionalität als Benutzerausweis der Universitätsbibliothek besitzen, sofern die Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses mittels Zulassungsantrages gemäß § 4 bei der Universitätsbibliothek oder bei einer anderen Stelle der Technischen Universität Chemnitz dokumentiert worden ist.

§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienstleistungen der Universitätsbibliothek und werden gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek werden vom Rektorat in Abstimmung mit der Bibliotheksleitung festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Universitätsbibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen oder hinsichtlich der Benutzung eingeschränkt werden.

§ 9

Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzer

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, höflich und respektvoll mit dem Bibliothekspersonal umzugehen. Den Bestimmungen der in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 Satz 1 genannten Ordnungen und den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist nachzukommen. Der Benutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Universitätsbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(2) Zur Gewährleistung guter Studien- und Nutzungsbedingungen haben sich die Benutzer in der Universitätsbibliothek ruhig zu verhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das gilt in besonderem Maße in den Lesebereichen. Die Benutzung von Datenverarbeitungsgeräten (u. a. Mobiltelefonen, Laptops, Tablets etc.) hat so zu erfolgen, dass Störungen anderer, insbesondere in den Lesebereichen, vermieden werden. Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Führhunden und Hunden, die schwerbehinderte Menschen mitführen, in deren Ausweisen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, nicht gestattet. In allen Räumen der Universitätsbibliothek besteht Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.

- An den PC-Arbeitsplätzen ist Essen und Trinken nicht gestattet. Bei Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten in den Benutzungsbereichen sind die Hinweise des Bibliothekspersonals zu beachten. Das Betreiben von privaten Haushaltsgeräten (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschine etc.) ist nicht gestattet.
- (3) Der Benutzer hat die Medien und alle Einrichtungsgegenstände einschließlich der technischen Ausstattung sorgfältig zu behandeln. Jegliche Veränderungen und Beschädigungen sind untersagt.
- (4) Der Benutzer hat bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so wird vermutet, dass er das Medium in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.
- (5) Für Ansprüche auf Schadenersatz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Der Zugang zu den besonders gekennzeichneten Diensträumen ist nur autorisierten Personen oder in deren Begleitung erlaubt.

§ 10

Nutzung der Schließfächer

- (1) Es ist nicht gestattet, Schirme, Taschen, Gepäckstücke und Ähnliches mit in die Räume der Universitätsbibliothek zu nehmen. Die Universitätsbibliothek stellt Schließfächer für die Aufbewahrung solcher Gegenstände zur Verfügung. Eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Schließfächer ist nicht zulässig. Beim Verlassen der Universitätsbibliothek sind die Schließfächer zu räumen.
- (2) Es ist untersagt, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren.
- (3) Pfandgeldschlösser sind ausschließlich mit den vorgeschriebenen Münzen zu nutzen. Bei Störung des Schließvorganges an Schließfächern oder bei Verlust eines Schlüssels ist das Bibliothekspersonal zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Gebühren und Auslagen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung entstehen, sind vom Verursacher gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten. Entsprechendes gilt bei Verlust von Schließfachschlüsseln.
- (4) Ein Verstoß gegen die in Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 genannten Bestimmungen kann zur zwangsweisen Öffnung und Räumung des Schließfaches durch das Bibliothekspersonal führen, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer entnommenen Gegenstände einschließlich des Pfandgeldes werden wie Fundsachen behandelt und in Verwahrung genommen. Nicht abgeholte Fundsachen werden der zuständigen Fundstelle der Technischen Universität Chemnitz übergeben, die diese dem Fundbüro der Stadt Chemnitz zuführt. Mit der Nutzung der Schließfächer verzichtet der Benutzer im Falle einer zwangsweisen Räumung des Schließfaches auf Ersatzansprüche für Lebensmittel, Getränke und sonstige leicht verderbliche Waren. Lebensmittel, Getränke und sonstige leicht verderbliche Waren werden demnach ohne Anspruch auf Erstattung entsorgt.
- (5) Der Benutzer hat sein persönliches Eigentum innerhalb der Bibliotheksräume ausreichend zu sichern.

§ 11

Nutzung von Carrels und Gruppenarbeitsräumen

Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz (§ 49 Absatz 1 SächsHSFG und § 49 Absatz 3 SächsHSFG i. V. m. § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung) können Carrels (individuell buchbare Arbeitsplätze) und Gruppenarbeitsräume für einen befristeten Zeitraum nutzen.

§ 12

Haftung der Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek haftet lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei:
1. Verlust von Geld, Wertsachen, Ausweisen und anderen persönlichen Dokumenten in den Räumen der Universitätsbibliothek sowie aus Schließfächern,
 2. Schäden, die durch fehlerbehaftete, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Dienstleistungen entstanden sind,
 3. Schäden, die dem Benutzer durch ausgeliehene Datenträger entstehen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich eine zwingende Haftung besteht, bleibt diese Haftung unberührt.

§ 13**Hausrecht und Kontrollrecht der Universitätsbibliothek**

- (1) Im Auftrag des Rektors übt der Direktor der Universitätsbibliothek das Hausrecht aus; er kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen. Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) im Sinne von § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz - SächsDSDG).
- (3) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich vom Benutzer ein gültiges Personaldokument vorlegen zu lassen. Das Bibliothekspersonal ist darüber hinaus berechtigt, Personen vorläufig festzuhalten, die bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gestellt werden und der Flucht verdächtig sind oder deren Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Kontrollen von Mappen, Taschen und Ähnlichem ebenso wie von Schließfächern und Carrels sind ohne Zustimmung der betroffenen Person nur durch Polizeibeamte zulässig (§ 102 der Strafprozessordnung bzw. § 24 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in den jeweils geltenden Fassungen).

III. Benutzung der Medien in den Räumen der Universitätsbibliothek**§ 14****Allgemeines**

- (1) Die öffentlich zugänglichen Bibliotheksbereiche können von allen Personen benutzt werden, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind. Plätze und Medien dieser Bereiche können nicht reserviert werden; ausgenommen davon sind Carrels und Gruppenarbeitsräume (§ 11).
- (2) Der Präsenzbestand darf nur innerhalb des Bibliotheksgebäudes genutzt werden.
- (3) Grundsätzlich sind zur Benutzung in den gesondert ausgewiesenen Lesebereichen vorgesehen:
1. alle Druckschriften, die älter als 100 Jahre sind,
 2. Medien mit einem hohen ideellen oder materiellen Wert oder die aus anderen Gründen unersetzlich sind oder einer besonderen Schonung bedürfen,
 3. Medien, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihres Erhaltungszustandes für eine Ausleihe ungeeignet sind.
- (4) Der wissenschaftliche Altbestand der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich nur in den gesondert ausgewiesenen Lesebereichen benutzbar. Über die Möglichkeit der Anfertigung von Vervielfältigungen entscheidet die Universitätsbibliothek.
- (5) Über Ausleihen im Einzelfall entscheidet die Universitätsbibliothek.
- (6) Für ausgewählte Bestände kann ein wissenschaftlicher Verwendungszweck gefordert werden.

§ 15**Semesterapparate**

- (1) Für Lehrveranstaltungen besonders relevante Literatur aus den Beständen der Universitätsbibliothek kann für die Dauer eines oder mehrerer Semester/s zu einem Semesterapparat zusammengestellt werden. Die Aufstellung erfolgt gesondert in Räumen der Universitätsbibliothek. Der Umfang sollte 50 Bände pro Semesterapparat nicht überschreiten.
- (2) In den Semesterapparat wird vorwiegend Literatur aus den Ausleihbeständen aufgestellt. Werden Titel gleichzeitig in verschiedenen Semesterapparaten benötigt, wird mit Verweisen gearbeitet. Zeitschriften, Handbücher, Sammelwerke, Nachschlagewerke, Wörterbücher u. a. werden nur im Ausnahmefall im Original in den Semesterapparat gestellt. Auszüge aus diesen Medien können als Kopien unter Einhaltung des Rechts des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts, in den Semesterapparat aufgenommen werden. Die Herstellung der Kopien veranlasst der Auftraggeber.
- (3) Die Bestände der Semesterapparate sind in der Regel von jeder Form der Ausleihe ausgeschlossen. Ausnahmen sind bei Vorlage einer Bescheinigung des Auftraggebers möglich.
- (4) Der Auftraggeber informiert die Universitätsbibliothek sowohl rechtzeitig über die Zusammenstellung eines Semesterapparates als auch über dessen Auflösung. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, den Semesterapparat nach einer angemessenen Frist aufzulösen.

IV. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek

§ 16

Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Der gesamte Bestand der Universitätsbibliothek steht zur Benutzung zur Verfügung, sofern konservatorische, rechtliche oder sonstige Gründe keine Einschränkungen erfordern (vgl. § 14 und § 15).
- (2) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Medien zu beschränken.
- (3) Häufig verlangte Medien können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden, um sie einem größeren Benutzerkreis zugänglich zu machen.

§ 17

Ausleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Bei der Entleiherung ausleihbarer Medien wird der Inhaber gegen Vorlage seines Benutzerausweises durch das Erfassen der Benutzernummer und der Identnummer des Mediums als Entleiher belastet. Die Entleiherung kann sowohl persönlich als auch unter Vorlage einer Vollmacht zusätzlich zum Benutzerausweis des Entleihers erfolgen.
- (2) Werden bereitgestellte oder vorgemerkte Medien nicht innerhalb der von der Universitätsbibliothek festgelegten Fristen abgeholt, wird anderweitig über sie verfügt.
- (3) Erfolgt die Ausleihe von Medien mittels bereitgestellter Selbstverbuchungstechnik, muss vor der Ausleihe vom Benutzer selbst eine PIN gesetzt werden.
- (4) Die elektronische Rückbuchung erfolgt durch Löschen des Entleihvermerkes im Ausleihsystem entweder persönlich am Bibliothekstresen oder am Rückgabeautomat.
- (5) Werden entliehene Medien nicht persönlich oder über den Rückgabeautomat zurückgegeben, geschieht das eigenverantwortlich. Im Falle einer postalischen Einsendung sind Name, Anschrift und Benutzernummer der Sendung beizulegen. Bis zum Eingang des Mediums trägt der Entleihende das Verlustrisiko.

§ 18

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. In besonderen Fällen oder für bestimmte Bestandsgruppen kann die Universitätsbibliothek eine verkürzte oder verlängerte Leihfrist festsetzen. Verkürzte Leihfristen werden in der Regel nicht verlängert.
- (2) Von der Universitätsbibliothek entliehene Medien sind innerhalb der festgelegten Fristen unaufgefordert zurück zu geben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Verzugsgebühren gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Entstehung von Gebühren ist nicht an den Zugang eines Erinnerungs- oder Mahnschreibens gebunden.
- (3) Die Leihfrist von vier Wochen kann unter Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird und der Benutzer seinen Verpflichtungen gegenüber der Universitätsbibliothek nachgekommen ist. Die Universitätsbibliothek kann die Vorlage ausgeliehener Medien verlangen.
- (4) Die Verlängerung der Leihfrist ist vor deren Ablauf zu beantragen. Die Verlängerung der Leihfrist von Medien, die im nationalen oder internationalen Leihverkehr beschafft wurden, setzt die Einverständniserklärung der verleihenden Bibliothek voraus.
- (5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entliehene Medien fristgerecht beziehungsweise jederzeit in kürzester Frist zurückgegeben werden können.

§ 19

Handapparate

- (1) Für Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz kann auf Antrag aus dem ausleihbaren Bestand jeweils ein Handapparat im Umfang von maximal 50 Medien als längerfristige Ausleihe genehmigt werden.
- (2) Standort eines Handapparates ist ausschließlich der Arbeitsplatz des Entleihers an der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Nach Ablauf der jährlichen Leihfrist ist das Vorhandensein der entliehenen Medien durch den Entleiher gegenüber der Universitätsbibliothek schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zur Technischen Universität Chemnitz sind die Medien aus dem Handapparat an die Universitätsbibliothek zurückzugeben.
- (5) Der Inhaber eines Handapparates ermächtigt die Universitätsbibliothek, interessierten Benutzern seinen Namen zu nennen. Er ist verpflichtet, anderen Benutzern Einsichtnahme in die Medien zu gestatten.
- (6) Der Inhaber des Handapparates haftet für die entliehenen Medien.

(7) Die vorstehenden Regelungen zum Handapparat gelten analog für Entleihungen an Dezernenten der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 20

Verzugsgebühren, Mahngebühren

(1) Kommt der Benutzer der Rückgabepflicht nicht nach, fordert die Universitätsbibliothek die entliehenen Medien kostenpflichtig gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zurück.

(2) Die Universitätsbibliothek kann die Rückgabe des Mediums auf dem Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erwirken oder das Medium für verloren erklären und Geldersatz gemäß § 9 Absatz 5 dieser Benutzungsordnung verlangen.

(3) Aufforderungen zur Rückgabe von Medien gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Anschrift/E-Mail-Adresse gesandt wurden (vgl. § 4 Absatz 2). Zwangsmittel gemäß Absatz 2 Alternative 1 sind unabhängig davon vor ihrer Anwendung in jedem Falle schriftlich anzudrohen.

(4) Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

§ 21

Vormerkungen

(1) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden, jedoch nicht vom Entleiher dieser Medien. Wer ein Medium vorgemerkt hat, wird portopflichtig oder per E-Mail benachrichtigt, sobald es bereitliegt. Wird ein vorgemerktes Medium nicht innerhalb der in der Benachrichtigung genannten Frist abgeholt, so kann die Universitätsbibliothek anderweitig darüber verfügen.

(2) Die Anzahl der Vormerkungen kann von der Universitätsbibliothek begrenzt werden.

(3) Auskunft über Besteller oder Entleiher darf mit Ausnahme von § 19 Absatz 5 in keinem Falle erteilt werden.

(4) In zwingenden Ausnahmefällen kann die Universitätsbibliothek eine Sondervormerkung veranlassen, die gegenüber der bereits bestehenden Vormerkung Vorrang hat. Die vorgemerkten Benutzer werden von der entstehenden Verzögerung oder Annullierung benachrichtigt.

V. Leihverkehr

§ 22

Ausleihe an andere Bibliotheken (gebender Leihverkehr)

(1) Ausleihen an andere Bibliotheken erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen und Internationalen Leihverkehrs.

(2) Die Universitätsbibliothek kann Medien von der Verleihung nach auswärts ausnehmen bzw. ausleihbare Medien mit besonderen Auflagen versehen.

§ 23

Entleihungen aus anderen Bibliotheken (nehmender Leihverkehr)

(1) In der Universitätsbibliothek nicht vorhandene Medien können im Rahmen des Deutschen und Internationalen Leihverkehrs bei anderen Bibliotheken bestellt werden. Die Anzahl der Bestellungen für einen Benutzer kann aus triftigen Gründen eingeschränkt werden.

(2) Die Auslösung einer Fernleihbestellung erfolgt ausschließlich mittels eines Online-Formulars. Die Bearbeitungsgebühr wird pro Fernleihbestellung gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Für die Benutzung der vermittelten Medien gelten die besonderen Auflagen der verleihenden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, über den Leihverkehr beschaffte Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

(4) Anträge auf Leihfristverlängerung sind rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist an die Universitätsbibliothek zu richten.

(5) Nicht abgeholte Medien werden spätestens nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der verleihenden Bibliothek zurückgesandt.

VI. Weitere Dienstleistungen

§ 24

Auskunft und Informationsvermittlung

- (1) Die Universitätsbibliothek erteilt mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte in angemessener Form. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte wird nicht übernommen.
- (2) Für Literaturrecherchen stehen dem Benutzer die Bestandsnachweissysteme der Universitätsbibliothek, ihre Print- und Online-Informationsmöglichkeiten in den Öffentlichkeitsbereichen zur Verfügung. Die Lizenzbedingungen der von der Technischen Universität Chemnitz erworbenen elektronischen Medien sind einzuhalten.

§ 25

Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze

- (1) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz benutzen die Computer in der Universitätsbibliothek ausschließlich mit der Kennung des Universitätsrechenzentrums. Für sie gelten die Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums der Technischen Universität Chemnitz und die IuK-Rahmenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für alle anderen Benutzungsberechtigten findet die Ordnung zur Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 26

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Durch diese Benutzungsordnung nicht geregelte Sachverhalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung, die im Voraus mit der Bibliotheksleitung abzuschließen ist.

§ 27

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die in § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 genannten Ordnungen oder gegen Anordnungen der Universitätsbibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Universitätsbibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.
- (2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Direktor der Universitätsbibliothek Widerspruch eingelegt werden.

§ 28

Schlussbestimmungen

Vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2011, S. 987), geändert durch die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014, S. 3), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Januar 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. April 2021.

Chemnitz, den 27. April 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier